

Benutzungsordnung vom 01.01.2002

für den Verkehrslandeplatz Breitscheid (VLP-Breitscheid)

1. Allgemeines

Lage:

Der Verkehrslandeplatz Breitscheid liegt am Rande des unteren, östlichen Westerwaldes in der Nähe von Herborn, 0.5 NM süd-westlich oberhalb des Ortes Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis, Hessen.

Koordinaten: N 50°40,76', E 08°10,36'

Höhe: 1833ft / MSL

Bezeichnung (ICAO-Kennung): EDGB

Platzhalter: Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V.

2. Geltungsbereich

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes Breitscheid. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzerordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- b) Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

3. Benutzung des VLP Breitscheid mit Luftfahrzeugen

3.a) Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenordnung maßgebende Gewicht und das Lärmzeugnis des Luftfahrzeuges nachzuweisen.

3.b) Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen hat in Übereinstimmung mit der gültigen, aktuellen Genehmigung des Verkehrslandeplatzes zu erfolgen.

Bei Windenbetrieb von Segelflugzeugen sind Starts und Landungen auf der Asphalt-Piste so lange untersagt, bis das Windenseil wieder am Boden liegt und das gelbe Blinklicht auf der Winde erloschen ist.

Zur Rückholung gelandeter Segelflugzeuge und zum Auszug der Windenseile können Rückholfahrzeuge auf den in Frage kommenden Betriebsflächen eingesetzt werden.

Rückholfahrzeuge dürfen nur durch entsprechend eingewiesenes Personal bedient und eingesetzt werden. Dabei ist besonders auf die aktuelle Bewegung von Luftfahrzeugen am Boden und in der Luft zu achten.

Soweit es sich um betriebseigene Rückholfahrzeuge handelt, sind diese ausreichend auffällig gekennzeichnet (rot-weiße Lackierung).
Beim Einsatz privater Rückholfahrzeuge ist die Beleuchtung sowie die Warnblinkanlage immer einzuschalten. Fallschirmabsprünge können nur nach Zustimmung und unter Aufsicht des diensthabenden BfL oder des Flugleiters ausgeführt werden.
Die Funkverbindung zwischen der Luftaufsicht und dem Startleiter für den Fallschirmsprungbetrieb ist aufrecht zu erhalten.
Der Startleiter hat der Luftaufsicht zu melden, wenn der letzte Springer gelandet ist.

3.c) Bewegungen von Luftfahrzeugen auf Rollwegen und Startlandebahnpiisten

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. Grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen. In oder aus den Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, hat nur im Einverständnis mit der Flugleitung zu erfolgen.

3.d) Ergänzende Regelungen des Flugverkehrs am Boden und in der Luft

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des Flugverkehrs sind die Vereinbarungen über die flugbetriebliche Zusammenarbeit der Flugplätze Breitscheid und Siegerland in der aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

3.e) Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.
Grundlage hierfür sind die betroffenen Regelungen und Verordnungen über statistische Erhebungen am VLP-Breitscheid. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

3.f) Abstellen und Unterstellen.

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden nach der letzten Landung auf dem Verkehrslandeplatz Breitscheid stehen, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes Breitscheid zugewiesen.
Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.
Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes Breitscheid das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen, oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geeignetes Personal dorthin verbringen.
Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes Breitscheid nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

3.g) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
Die technischen Anlagen des Platzhalters und weiterer am VLP-Breitscheid ansässiger Institutionen (Werft, Flugschule, etc.) dürfen nur nach Vereinbarung mit den dafür verantwortlichen Personen benutzt und betätigt werden.
Das Unterstellen oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen innerhalb der Luftfahrzeughallen ist unzulässig. Ausnahmen hierfür bedürfen der Einwilligung des Platzhalters.

3.h) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben alle entstehenden Geräusche durch die Triebwerke und die Benutzung ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus gehende Regelungen zum Lärmschutz sind einzuhalten.
(Landeplatzlärmschutzverordnung, Pausenregelungen, etc.)

3.i) Wartungsarbeiten und Betanken von Luftfahrzeugen

Wartungsarbeiten sowie Reinigungs- und Pflegearbeiten an den Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.
Die Betankung von Luftfahrzeugen darf nur auf den dafür vorgesehenen, versiegelten Flächen erfolgen. Die Betankung von Luftfahrzeugen außerhalb der versiegelten Tankflächen sowie innerhalb der Hallen ist untersagt.
Offenes Licht und Feuer sowie das Rauchen im Bereich der Tankflächen sind ebenfalls untersagt.
Betroffene Richtlinien und Verordnungen zum Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen sind zu beachten.
Eventuell übergelaufene oder verschüttete Kraft- und Schmierstoffe sind sofort durch den Verursacher auf dessen Kosten und Verantwortung in geeigneter Weise zu entfernen.
Die Beseitigung von solchen Verunreinigungen kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes veranlasst und auf Kosten des Verursachers vorgenommen werden.

3.j) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrslandeplatzes Breitscheid bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes das Luftfahrzeug auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die störungsfreie und sichere Durchführung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Verkehrslandeplatzes Breitscheid dadurch ein Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

4. Betreten und Befahren des VLP-Breitscheid

4.a) Wege und Eingänge

Die auf dem Verkehrslandeplatz vorgesehenen Wege sind nur von den im Flugbetrieb notwendigen Fahrzeugen zu befahren.

Als Eingänge dürfen nur die hierfür vorgesehenen Tore benutzt werden.

4.b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebs-sicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes Breitscheid freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Straßenverkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung. Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

4.c) Personenverkehr

Das Betreten des Betriebsgeländes darf nur von befugtem Personal oder in dessen Begleitung erfolgen. Ausnahmen hiervon können durch den Platzhalter erfolgen.

4.d) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen und Flächen innerhalb des Geländes des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden.

Zu diesen Anlagen und Flächen gehören insbesondere:

- Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen).
- Hallenvorfeld.
- Luftfahrzeughallen und Werkstätten.

Die Beauftragten der Zoll-, und Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten.

Sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörde, des Deutschen Wetterdienstes und der Deutschen Flugsicherung bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.e) Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

4.f) Vorfeld

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

4.g) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

5.) Gewerbliche Betätigung

5.a) Allgemeines

Gewerbliche Betätigungen auf dem VLP-Breitscheid sind nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

5.b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen, sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes Breitscheid.

5.c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb hierfür gemieteter Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

6.) Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Besonders sind an dieser Stelle die Vorschriften zum Umgang mit Triebwerken, Kraftstoffen, Feuer, Fahrzeugen und Flugzeugen zu nennen.

7.) Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Verkehrslandeplatzes (Flugleiter, Platzhalter oder BfL) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

8.) Verunreinigungen

Der Verkehrslandeplatz Breitscheid liegt teilweise im Wassereinzugsgebiet, daher sind Verunreinigungen zu vermeiden. Alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen sind zu treffen.

Für alle entstehenden Verunreinigungen haftet ausschließlich der Verursacher.

Die Beseitigung von Verunreinigungen kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes veranlasst und auf Kosten des Verursachers vorgenommen werden.

9.) Abwässer

Abwässer sind nach Absprache und Genehmigung mit der Gemeinde Breitscheid in den Kanal einzuleiten. Für Regenwasser gelten z. t. besondere Regelungen.

Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.) Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

11.) Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

12.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Platzhalters des VLP-Breitscheid.

13.) Inkraftsetzung dieser Benutzungsordnung

Diese Fassung der Benutzungsordnung für den VLP-Breitscheid tritt am 01.01.2002 in Kraft. Alle früheren Benutzungsordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Wirksamkeit.

Breitscheid, den 27.11.2001



Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. (Platzhalter)

Genehmigungsvermerk der Genehmigungsbehörde